



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/214/2023** / öffentlich

Bebauungsplan Nr. 145 "Sportzentrum Edewechterdamm", 1. Änderung in Textform und im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB: 1. Aufstellungsbeschluss, 2. Beraten des Entwurfes, 3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz Verwaltungsausschuss	23.08.2023

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145, 1. Änderung, in Textform und im beschleunigten Verfahren beschlossen.

2. Dem Entwurf der vorgelegten textlichen Änderung wird zugestimmt.

3. Die Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 145 außer Kraft.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Stadt Friesoythe hat mit der Fa. ETN Group GmbH, Meppen, eine Vereinbarung zum Breitbandausbau mittels Funkwellentechnik (Richtfunk) geschlossen. Mit der Alternativlösung zur unterirdischen Leitungsverlegung per Glasfaser kann –so ist der Anspruch– das gesamte Stadtgebiet mit der Aufstellung von Funkmasten (11 sind geplant) flächendeckend und zügiger versorgt und auch das Mobilfunknetz optimiert werden.

Zwischenzeitlich sind vier Funktürme genehmigt worden. Zwei Bauanträge zur Errichtung der Masten in Bebauungsplangebieten (in Edewechterdamm und in Gehlenberg-Neuvrees) sind vom Landkreis abgelehnt worden. Befreiungen wurden ebenfalls nicht erteilt, da die Bauvorhaben den Vorgaben der bestehenden Bebauungspläne nicht entsprechen. Im Bebauungsplan Nr. 145 besteht für den vorgesehenen Standort eine Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf – Dorf- und Festplatz“.

In Abstimmung mit dem Landkreis können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Türme durch eine Änderung der Bebauungspläne in Textform geschaffen werden.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 lautet der neue Textpassus folgendermaßen:

„Textliche Festsetzung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 145 sind im nördlichen Bereich des festgesetzten Dorf- und Festplatzes (Flurstück 29/20, Flur 18, Gemarkung Altenoythe) die Errichtung und der Betrieb eines Funkmastes mit einer max. Höhe von 67,00 m sowie einer Zaunanlage mit einer max. Höhe von 2,20 m über Gelände (Geländehöhe = rd. 6,60 m +NHN).

Der Bezugspunkt für den Funkturm wird durch folgende WGS84-Koordinaten bestimmt: Koordinaten östliche Länge: 07°56'42,80''; Koordinaten nördliche Breite: 53°05'5,46''.

Die Errichtung ist innerhalb des 10m-Abstandsbereiches um diesen Bezugspunkt zulässig.“

Weitere Informationen werden bei Bedarf in der Sitzung vorgetragen

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Gesamtausgaben in Höhe von €
 Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
 Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
 Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

- zwei Lagepläne

Bürgermeister